



Sitzung vom

13. August 2024

Mitgeteilt den

15. August 2024

Protokoll Nr.

644/2024

Auftrag Mazzetta

betreffend Schutzzonen für eine kontrollierte Paarung bei der Honigbiene

Antwort der Regierung

Derzeit bestehen keine Gesetzesbestimmungen weder seitens des Bundes noch des Kantons, die den Schutz von Belegstellen mit verbindlichen Verstellverboten von Bienen innerhalb eines bestimmten Radius um die Belegstelle regelt. Vorschriften gibt es nur betreffend Seuchenbekämpfung. Demgemäss müssen die Bienenhaltungen bzw. die Imkerinnen und Imker beim Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) registriert werden. Zudem werden alle Bienenstände mit der Anzahl Völker und dem genauen Standort erfasst. Jeder Bienenstand ist mit einer Plakette des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) mit zugewiesener Identifikationsnummer zu kennzeichnen. Vergleichbar mit der Sömmerung von ausserkantonalem Vieh gibt es auch "Wanderimkerinnen und -imker", welche ihre Bienenvölker saisonal in alpine Gebiete des Kantons verschieben. Auch diese müssen registriert, erfasst und gekennzeichnet werden. Demgegenüber wird die Zucht von Tieren grundsätzlich über die verschiedenen Branchen geregelt. Die Normen im Landwirtschaftsbereich beschränken sich auf die Förderung der Tierzucht über anerkannte Zuchtorganisationen. Ausserdem wird die Forschung und Beratung unterstützt. Die Paarung von Bienenköniginnen mit Drohnen geschieht natürlicherweise in der Freiheit. Ohne Lenkung in Form von territorialen Begrenzungen ist die Paarung zwischen Königinnen und Drohnen zufällig und wild. Mit Belegstellen können die Paarung gezielt gesteuert und unerwünschte Kreuzungen verhindert werden. Im Kanton Graubünden kommen hauptsächlich die folgenden drei Rassen der Westlichen Honigbiene (*apis mellifera*) vor: die Landrasse/Dunkle Biene (*a. m. mellifera*), die Carnica (*a. m. carnica*) und die Buckfast (*a. m. ligustica*). Die zwei Hauptziele der Bienenzucht innerhalb einer Rasse sind die Bienengesundheit (Toleranz gegenüber *Varroa*, Winterfestigkeit, Leistung etc.) und die Sanftmut. Im Kanton gibt es aktuell fünf Belegstellen für die Zucht von Bienenköniginnen: Greina und S-charl, Carnica, 800 bzw. 600 Königinnen; Valzeina und Münstertal, Landrasse, je 100; Grialetsch, Buckfast, 470. Der Betrieb erfolgt i.d.R. durch lokale Imkervereine oder regionale Zuchtgruppen des Kantons Graubünden (Valzeina: Zuchtgruppe aus dem Kanton

St. Gallen). Die Branche regelt den Betrieb bzw. den Schutz der Belegstellen mit Nutzungsreglementen nach Vorgaben der jeweiligen Zuchtverbände. Dort sind in der Regel auch empfohlene Minimalabstände gegenüber Belegstationen festgelegt. Auch der Verein Schweizer Wanderimker gibt entsprechende Empfehlungen heraus. Lediglich die Kantone Bern und Glarus kennen gesetzliche Bestimmungen, wonach Schutzzonen mit Verboten auch verbindlich durch die Behörden festgesetzt werden können. In Glarus darf zudem nur die Landrasse gehalten und gezüchtet werden. Die allermeisten Imkerinnen und Imker profitieren von den Belegstellen und respektieren auch die von der Branche definierten Schutzzonen. Die Branchenregelungen funktionieren. Allfällige Übertretungen erfolgen in der Regel aufgrund fehlender Information und kaum vorsätzlich, weshalb ein gesetzliches Verbot keine zusätzliche Wirkung erzielen würde. Belegstellen sind zudem wegen ihrer peripheren Lage sehr selten von seuchenrechtlichen Sperrmassnahmen betroffen, weshalb es tierseuchenrechtlich keinen Grund für einen zusätzlichen Schutz für Belegstellen gibt. Entsprechend erachtet die Regierung eine neue gesetzliche Regelung als nicht zielführend. Das ALG stellt dem ALT alle Betriebsdaten der Imkerinnen und Imker zur Verfügung. Das ALT bildet alsdann alle identifizierten Bienenstände mit den Koordinaten als Instrument der Seuchenbekämpfung im GIS ab. Auf Anfrage des Bündner Imkerverbandes hat das ALT bereits im Frühjahr 2024 eine Vorstudie zur Aufnahme des von der Branche empfohlenen Schutzperimeters um die Belegstellen im GIS in Auftrag gegeben. Die Studie hat gezeigt, dass dies technisch möglich ist und dass die Daten sogar in die Darstellung der (seuchenrechtlich verfügbaren) Bienensperrgebiete integriert werden können. Damit könnte jedermann sich jederzeit über die Sperrgebiete (Sauerbrut, Faulbrut) und die von der Imkerbranche empfohlenen Schutzperimeter von Belegstellen informieren, bevor Bienenvölker verstellt werden. Das ALT ist bereit, die Daten im GIS bis Frühjahr 2025 zu erweitern.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag betreffend den gesetzlich verbindlichen Schutz der Bienenbelegstellen abzulehnen und betreffend die Aufnahme der Schutzzonen ins GIS zu überweisen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

i.V. C. Hartmann Lütcher